

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 244 / 2017 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 20, 32, 60, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	07.12.2017
Gemeinderat	Beschlussfassung	12.12.2017

Betreff:

Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Winnenden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Winnenden GmbH (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung für den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Winnenden GmbH (Anlage 1) zuzustimmen.

Produktsachkonto	42710603
Haushaltsansatz	48.150 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		

20.11.2017					

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat die Stadt Winnenden die Verpflichtung, auf ihre Kosten für eine ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten zu sorgen. Die Löschwasserversorgung ist damit eine Pflichtaufgabe der Stadt. Diese Aufgabe beinhaltet eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung. Sie beschränkt sich auf die zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Gebiete und hat die Siedlungsstruktur und die Bauweise im Einzelfall zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der benötigten Löschwassermenge werden die Richtwerte gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zugrunde gelegt. Im Jahr 2008 hat das Ingenieurbüro für Wasserversorgung Haas, 71686 Remseck, eine Löschwasserbedarfsanalyse durchgeführt und einen Löschwasserbereitstellungsplan entworfen. Dies geschah im Auftrag der Stadtwerke Winnenden GmbH. Dieser Löschwasserbereitstellungsplan wird in Anlage 1 Bestandteil der Vereinbarung.

In der Vergangenheit erfolgte die Bereitstellung des Löschwassers im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in stillschweigendem Einvernehmen zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH. Problematisch hierbei ist, dass keinerlei Ansprüche auf die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken abgeleitet werden können. Die Stadtwerke Winnenden GmbH ist seinen Kunden ausschließlich zur Sicherung der Trinkwasserversorgung verpflichtet.

Im Konzessionsvertrag der Stadt Winnenden mit der Stadtwerke Winnenden GmbH vom 23.03.1979, geändert zum 01.01.2010, sind hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser keine Ausführungen enthalten. Zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit ist es deshalb erforderlich, zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

In der nun vorliegenden Vereinbarung (Anlage 1) werden zum Beispiel Fragen der Haftung und Kosten genauso geregelt wie Instandhaltungspflichten beider Parteien.

Grundlage für die Ermittlung des Pauschalbetrages von 45.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer, in der Gesamtsumme somit 48.150 € (§ 4 Abs.1 der Vereinbarung), stellt das Betriebsergebnis 2016 der Stadtwerke Winnenden GmbH in Höhe von rd. 1.300 T€ dar. Hiervon entfällt erfahrungsgemäß ein Anteil von ca. 3,5 % auf die Löschwasserversorgung. Zusätzlich wurden die Aspekte des fiktiven Trennsystems und der Idealnetzplanung in die Ermittlung des Pauschalwertes mit einbezogen.

Der Abschluss von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Winnenden GmbH liegt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH hat die Zustimmung zu der Vereinbarung für seine Sitzung am 30.11.2017 terminiert.

Nachdem der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist die Weisung des Gemeinderates einzuholen.

Anlage:

Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Winnenden GmbH.